

65. 1. Zur Auslegung des § 1 Abs. 3 des fünften Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930.
2. Über Preisbindungen der zweiten Hand bei Markenartikeln.

3. Zur Frage der Sittenwidrigkeit des Preischleuderns bei Markenartikeln.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) fünfter Abschnitt § 1. Kartellverordnung § 1. UnWGB. § 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Oktober 1931 i. S. A. & Co. AG. (N.) w. B. (Wefl.). II 76/31.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin stellt her und vertreibt u. a. den bekannten Weinbrand „Asbach Uralt“. Sie behauptet, sie habe für diese Marke ein lückenloses Preisbindungssystem ein- und durchgeführt. Den Kleinverkaufspreis hat sie bis zum Juni 1929 für die ganze Flasche auf 7,50 RM., für die halbe Flasche auf 4 RM., seitdem auf 8 RM. und 4,20 RM. festgesetzt. Der Beklagte ist Inhaber von Lebensmittel- und Feinkostgeschäften. Er hat „Asbach Uralt“ unter den von der Klägerin vorgeschriebenen Preisen verkauft, da er sich an diese nicht für gebunden hält. Er macht geltend, er habe seine Ware nicht von der Klägerin bezogen; sein Verkäufer habe ihm auch ausdrücklich erklärt, er sei nicht an die Preisbestimmungen der Klägerin gebunden. Von einem lückenlosen Preisbindungssystem könne keine Rede sein, noch viel weniger davon, daß die Preisfestsetzungen der Klägerin von den Wiederverkäufern eingehalten würden; er selbst habe so billig eingekauft, daß ein Weiterverkauf zu den Preisen der Klägerin einen Aufschlag von 100% bedeuten und auf eine Bewucherung seiner Abnehmer hinauslaufen würde. Die Klägerin bestreitet diese Behauptungen und behauptet, das Verhalten des Beklagten stelle auf alle Fälle eine unlautere, sittenwidrige Ausbeutung des von seinem Verkäufer ihr gegenüber verübten Vertragsbruchs dar. Sie hat demgemäß unter Bezugnahme auf § 1 UnWGB. und auf § 823 Abs. 2, § 826 BGB. beantragt, den Beklagten zu verurteilen: 1. er habe zu unterlassen, „Asbach Weinbrand, Marke Uralt“ zu einem Preis anzubieten, der hinter den von der Klägerin jeweils festgesetzten Kleinverkaufspreis zurückbleibe; 2. er habe der Klägerin über den Umfang der Verkäufe von „Asbach Weinbrand, Marke Uralt“ unter den jeweils von ihr festgesetzten Kleinverkaufs-

preisen durch Vorlegung eines Verzeichnisses Auskunft zu erteilen. Außerdem beantragte die Klägerin Feststellung dahin, daß ihr der Beklagte den Schaden zu ersetzen habe, der ihr durch den zu Schleuderpreisen erfolgten Verkauf von „Asbach Weinbrand, Marke Uralt“ erwachsen sei; Bezifferung dieses Schadens bleibe vorbehalten.

Die Klägerin unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters kann die Klägerin ihre Ansprüche nicht auf den Bruch von Vertragspflichten stützen, die der Beklagte ihr selbst gegenüber übernommen hätte; denn solche Bindungen ist er unbestrittenermaßen nicht eingegangen. So wie die Klage begründet ist, kann es sich deshalb nur darum handeln, ob die Klägerin dem Beklagten wegen des Unterbietens der von ihr für den Kleinverkauf ihrer Weinbrandmarke „Asbach Uralt“ festgesetzten Verkaufspreise mit Recht den Vorwurf sittenwidriger Ausnutzung fremden Vertragsbruchs macht. Der Berufungsrichter verneint dies in Übereinstimmung mit dem ersten Richter deshalb, weil die Klägerin ihr Preisbindungssystem nicht lückenlos durchgeführt habe, eine solche Ausgestaltung und Durchführung jedenfalls nicht erwiesen sei.

Insofern rügt die Revision Verletzung der Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes, der §§ 133, 157 WGB. sowie des § 286 ZPO. Weder die sachlichrechtlichen noch die verfahrensrechtlichen Angriffe sind aber begründet.

Die Weinbrandmarke „Asbach Uralt“ der Klägerin zählt zu den Spirituosen. Preisbindungen wegen ihrer Weiterveräußerung im Inland unterliegen deshalb nicht der Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren vom 16. Januar 1931 (RGBl. I S. 12), sondern sind durch § 1 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung ausdrücklich hiervon ausgenommen worden. Schon deshalb scheidet die Verordnung hier völlig aus. Die Preisbindungen der Klägerin haben sodann nur deren eigenes Erzeugnis, im vorliegenden Fall ihre Weinbrandmarke „Asbach Uralt“, zum Gegenstand, und nur um diese dreht sich der Streit. Damit entfällt von vornherein auch die Anwendbarkeit der Ausführungsverordnung über Aufhebung und Unterfagung von Preisbindungen vom 30. August 1930 (Reichsanzeiger Nr. 205 vom 3. September 1930). Aus diesen Gründen

brauchte im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits zur Frage der Rechtsgültigkeit der beiden Verordnungen keine Stellung genommen zu werden. Auch sonst sind aus den Notverordnungen keine rechtlichen Bedenken gegen die Klagenansprüche herzuleiten, insbesondere nicht aus § 1 Abs. 3 der sog. Kartellnotverordnung vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 328) in Verb. mit §§ 1 flg. KartVo. Der erkennende Senat hat schon in RGZ. Bd. 133 S. 51 flg. unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung darauf hingewiesen, daß vertragliche Preis- und sonstige Absahbindungen, die ein einzelner Unternehmer als solcher durch eine Vielzahl von selbständigen Individualverträgen seinen einzelnen gewerblichen Abnehmern auferlegt (sog. autonome Preis- und sonstige Bindungen der zweiten Hand), nicht unter den Kartellbegriff des § 1 KartVo. fallen. Es fehlt an der gesellschaftlichen oder körperschaftsrechtlichen Organisation und Zusammenfassung der Beteiligten, wie sie diese Vorschrift erfordert. Daran ist festzuhalten. Es fragt sich, ob an diesem Rechtszustand durch § 1 Abs. 3 des fünften Abschnitts der Kartellnotverordnung etwas geändert worden ist. In der Tat wird im Schrifttum von verschiedenen Seiten (z. B. von Wolff Die Kartellnotverordnung mit Ausführungsverordnung S. 26) die Ansicht vertreten, daß § 1 Abs. 3 der Kartellnotverordnung, deren Gültigkeit nicht zu bezweifeln ist, eine Erweiterung des § 1 KartVo. enthalte, wonach derartige Bindungen der zweiten Hand, welche die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen zum Gegenstand haben, nunmehr den §§ 1 flg. KartVo. unterworfen sein sollen. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Verordnung vom 26. Juli 1930 befaßt sich nach ihrem Titel mit der Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände und in ihrem fünften Abschnitt mit der Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen. Dieser fünfte Abschnitt zerfällt in fünf Paragraphen, von denen § 1 das Anwendungsgebiet der Verordnung gegenständlich umgrenzt und gleichzeitig die unmittelbaren Eingriffsmaßnahmen (Nichtigerklärung, Anordnung eines Rücktrittsrechts) festlegt, während § 2 der Reichsregierung gewisse zollpolitische Möglichkeiten an die Hand gibt, die mittelbar in derselben Richtung wirken sollen wie die unmittelbaren Eingriffsbefugnisse des § 1. Die übrigen drei Paragraphen enthalten Vorschriften über vorherige Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise und über Einholung einer gutachtlichen Äußerung des vorläufigen

Reichswirtschaftsrats, ferner über die Veröffentlichung getroffener Anordnungen, über den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit, über Delegation der Befugnisse aus § 1 an andere Stellen und über Ordnungsstrafen gegen Zuwiderhandlungen. Im allgemeinen Rahmen dieser äußeren Anordnung des Stoffes bestimmt nun § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung, daß die Reichsregierung Verträge oder Beschlüsse der in § 1 KartWo. bezeichneten Art, welche Verpflichtungen über die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten, für nichtig erklären oder eine bestimmte Art der Durchführung untersagen kann; nach § 1 Abs. 2 kann sie anordnen, daß Parteien von Verträgen zurücktreten können, die unter den in Abs. 1 beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen worden sind. Unmittelbar anschließend hieran heißt es in Abs. 3, daß als Verträge im Sinne des § 1 KartWo. auch solche Verträge gelten, durch welche sich mehrere selbständige Unternehmungen, die der gleichen Wirtschaftsstufe angehören, einzeln einem anderen gegenüber in bezug auf die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen zu einem bestimmten Verhalten verpflichten.

Faßt man diesen äußeren Aufbau der Verordnung im ganzen und des § 1 im besonderen, sowie den Wortlaut, Sinn und Zusammenhang der einzelnen Absätze der letzteren Vorschrift ins Auge, so liegt jedenfalls die Deutung am nächsten, daß § 1 Abs. 3 sich nur auf das Anwendungsgebiet der vorangehenden Absätze 1 und 2 des § 1 KartWo. bezieht, nicht aber darüber hinaus den § 1 KartWo. selbst ergänzt und erweitert. Gewiß stellt die Verordnung vom 26. Juli 1930 eine im allgemeinen Interesse getroffene Notmaßnahme dar. Das ändert aber nichts daran, daß es sich dabei um einen durch Ausnahmegesetz verordneten Eingriff in bestehende Vertrags- und Privatrechtsverhältnisse handelt. Soweit durch Gesetze solcher Art Rechte und Befugnisse abgeschnitten oder verkürzt werden, die auf der allgemeinen Rechtsordnung beruhen, muß sich dies, wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat (z. B. RGZ. Bd. 116 S. 381, Bd. 128 S. 12), aus den getroffenen Anordnungen ganz unzweifelhaft ergeben. Sollten Preisbindungen der zweiten Hand schlechthin der Kartellverordnung unterworfen werden, so hätte dies unshmer in aller Kürze und Deutlichkeit in der Notverordnung zum Ausdruck gebracht werden können. Ohne weiteres ist sodann klar, daß die Einbeziehung der Bindungen der zweiten Hand, soweit sie

die Art der Preisfestsetzung und die Forderung von Preisen betreffen, einen gesetzgeberischen Eingriff in das Anwendungsgebiet der Kartellverordnung bedeuten würde, der in seiner praktischen Wirkung insbesondere auf bestehende Vertragsverhältnisse hinter den übrigen durch §§ 1, 2, 5 KartellnotVo. geschaffenen Eingriffsmöglichkeiten nicht zurückstände. Die rechtliche Stellung der aus den vertraglichen Bindungen Berechtigten würde sehr wesentlich beeinträchtigt und verkümmert. Es genügt insoweit der Hinweis auf die §§ 1, 8, 9, 21 KartellVo. im allgemeinen. Aus diesen Vorschriften selbst im Zusammenhalt mit der Eigenart der hier in Rede stehenden Preisbindungsverträge und mit den tatsächlichen Verhältnissen des Wirtschaftslebens ergeben sich weiter sehr gewichtige Bedenken dagegen, daß sie wirklich in den Anwendungsbereich der Kartellverordnung einbezogen werden sollten und einbezogen worden sind. Für sie würde nämlich dann das Erfordernis der Schriftform des § 1 KartellVo. gelten. Wie es mit den schon bestehenden Verträgen gehalten werden sollte, ist in der Kartellnotverordnung nicht gesagt. Es bliebe nichts übrig als die Anwendung des § 21 KartellVo. Wie den Erfordernissen dieser Vorschrift praktisch sollte genügt werden können, ist nicht recht einzusehen. Nicht anders steht es mit den Vorschriften der §§ 8 und 9 KartellVo., wenn man sich vor Augen hält, daß es sich um eine unendliche Menge von Einzelverträgen handelt. Schon nach den bisherigen Ausführungen ist daher die Auffassung abzulehnen, daß § 1 Abs. 3 KartellnotVo. den Kartellbegriff des § 1 KartellVo. und damit das Anwendungsgebiet der Kartellverordnung selbst auf die sog. autonomen Preisbindungen der zweiten Hand ausdehne (Kammergericht in KartellRdsch. 1931 Heft 7/8 S. 506; Blum ebenda S. 243).

Der erkennende Senat hat sich in einer Reihe von Urteilen auf den Standpunkt gestellt, daß das Unterbieten im gewerblichen Wettbewerb dann eine unlautere sittenwidrige Handlung darstelle, wenn es einerseits auf Mißachtung entsprechender eigener Rechtspflichten oder auf geflüßentliche Ausnutzung fremden Vertragsbruchs, andererseits auf die Spekulation auf die Vertrags- und Gesetzestreue der Mitbewerber gegründet sei (RGZ. Bd. 88 S. 9, Bd. 117 S. 16, Bd. 120 S. 47; JW. 1928 S. 1218 Nr. 18, 1929 S. 249 Nr. 6, S. 1218 Nr. 27). Nicht das Preisunterbieten als solches, nicht schon der eigene Vertragsbruch oder die Teilnahme an fremdem Vertragsbruch und dessen Ausnutzung an sich, sondern der Gesamttatbestand der

Auswertung des auf diese Weise gegenüber vertrags- und gesetzes-treuen Mitbewerbern erlangten geschäftlichen Vorsprungs macht eine solche Geschäftsgebarung unlauter im Sinne des § 1 UnlWBG., immer vorausgesetzt, daß die Preis- oder sonstigen Bindungen selbst vor dem Gesetz und den guten Sitten Bestand haben. Davon ist nach wie vor auch hier auszugehen. Von dieser Grundeinstellung aus hat der erkennende Senat insbesondere auch das sog. Schleudern mit preisgebundenen Markenartikeln beurteilt. Ob gegen die Preisbindung der zweiten Hand als solcher wirtschaftspolitisch, sei es überhaupt oder zur Zeit, etwa wegen der unverkennbaren Starrheit der gebundenen Preise oder wegen der Gefahr der Überteuerung, z. B. durch Einkalkulierung übermäßiger Reklamekosten oder zu hohen Händler-nußens, besondere Bedenken zu erheben sind, ist hier nicht zu entscheiden. Daß schon die Preisbindung der zweiten Hand als solcher schlechthin gesetz- oder sittenwidrig wäre, läßt sichfüglich nicht behaupten. Auch das neueste Notverordnungsrecht auf diesem Gebiet geht ersichtlich nicht von der Unzulässigkeit des Systems an sich aus. Es kann sich sonach nur darum handeln, ob die Bindungen der zweiten und weiteren Hand zufolge ihrer Ausgestaltung im Einzelfall für sich allein oder im Zusammenhalt mit den sonst in Betracht zu ziehenden Umständen dem Recht oder den guten Sitten widersprechen. Insoweit hat aber der Beklagte selbst keine schlüssigen Behauptungen aufgestellt. Daran fehlt es um so mehr, als die Ware der Klägerin nicht zum notwendigen Lebensbedarf gehört und Konkurrenzware überreichlich am Markt ist.

Auch die Revision verkennt nicht, daß Voraussetzung für die Klagansprüche zunächst ist, daß die Klägerin darlegt und im Streitfall beweist, inwiefern ihr Preisbindungssystem „lückenlos“ aufgebaut sei und so von ihr auch durchgeführt werde. Dabei ist aber entscheidend, ob das System so schon ausgebaut war und gehandhabt wurde zur Zeit des Erwerbs der Ware, die der Beklagte unter dem festgesetzten Kleinverkaufspreis abgegeben hat und noch abgeben will. Auf diesem Rechtsboden steht ersichtlich auch der Vorderrichter. Demgemäß kann es nicht darauf ankommen, ob die Klägerin — etwa im Hinblick auf die im gegenwärtigen Rechtsstreit vom Beklagten erhobenen Einwendungen — weitere Maßnahmen zum Ausbau oder zur Sicherung ihrer Preisbindungen getroffen hat.

Der Berufungsrichter führt im Eingang der Gründe aus, dem

Landgericht sei darin beizutreten, daß der Beklagte nicht fremden Vertragsbruch ausgenützt habe, weil keine einheitliche Bindung aller Abnehmer der Klägerin vorhanden gewesen sei. Wäre dies in dem Sinne gemeint, daß die Rechtsstatfachen, aus denen die Bindung hergeleitet werden soll, nicht schematisch die gleichen seien, so läge allerdings ein Rechtsirrtum vor. Denn ob die Preisbindung im Wege des sog. Reverssystems oder sonstwie herbeigeführt werden soll und wird, ist grundsätzlich gleichgültig. Deshalb ist es auch unerheblich, ob im Einzelfall verschiedene „Systeme“ nebeneinander zur Anwendung kommen, z. B. teils Reverssystem, teils Bindung durch allgemeine Geschäftsbedingungen in kaufmännischen Besätigungschriften. Das hat aber auch der Vorderrichter nicht verkannt. Die Gründe lassen vielmehr darüber keinen Zweifel, daß das Berufungsgericht unter dem Erfordernis einheitlicher Preisbindung nur das versteht, daß die Abnehmer der Klägerin von der Preisbindung durchweg erfaßt worden sind. So verstanden gibt seine Begründung zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Die Bindung der Abnehmer will die Klägerin auf dreierlei Weise erreichen. Einmal im Wege des sog. Reversvertrags unter Verwendung von Verpflichtungsscheinen mit Vordruck, welche die Kunden zu unterschreiben und ihr dann auszuhändigen haben. Diese Formblätter enthalten die Klausel, daß die Abnehmer der Klägerin gegenüber verpflichtet sind, die von dieser für die Abgabe ihrer Weinbrandmarken an Verbraucher und an bestimmte Abnehmerkreise festgesetzten jeweiligen Verkaufspreise einzuhalten, sie nicht zu unterbieten und die Ware an Wiederverkäufer auch nur unter Auferlegung der gleichen Verpflichtung abzugeben. Wenn die Klägerin ihr Preisbindungssystem ausschließlich auf solchen Reversverträgen aufgebaut und praktisch durchgeführt hätte, dann wäre allerdings seine Nüdenlosigkeit ohne weiteres zu bejahen. So liegt die Sache aber nicht. Die Klägerin trägt selbst vor, daß dieser Revers „hauptsächlich“ bei Lieferung an Großhändler und Weinhändler in Frage käme. Der Vorderrichter stellt weiter einwandfrei fest, daß man die Unterzeichnung des Reverses auch von den Großhändlern nicht durchgängig verlangt habe. Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, daß einzelne Großhändler, welche die reversmäßige Bindung ausdrücklich abgelehnt hatten, von der Klägerin trotzdem, wenn auch nach anderweitiger Verpflichtung auf den Markenpreis, beliefert

worden sind. Das Reverssystem ist sonach bei der Klägerin, die neben Groß- und Weinhändlern auch an die sonstige große Masse der gewerblichen Abnehmer liefert, nicht einmal als die gewöhnliche Form der Abnehmerbindung vorgesehen, geschweige denn lückenlos durchgeführt.

Weiterhin sucht die Klägerin die Bindung der zweiten Hand auf dem Wege des kaufmännischen Bestätigungsschreibens zu erreichen, das auf der Rückseite in Nr. 1 bis 8 die Geschäftsbedingungen vordruckt enthält, und zwar in Nr. 3 eine der Reversklausel gleichlautende Klausel über die Preisbindung der gewerblichen Abnehmer und etwaiger Weiterverkäufer. Auf diese Geschäftsbedingungen ist im Text der Vorderseite ausdrücklich als mit maßgeblich verwiesen. Wie die Klägerin selbst vorträgt, verfährt sie so in der Regel bei Süßzessivlieferungsgeeschäften mit Weinhändlern; die Bestellung solcher Kunden erfolge in der Regel schriftlich und werde dann mit dem Bestätigungsschreiben angenommen; die widerspruchlose Entgegennahme dieses Schreibens durch den Besteller habe dessen Bindung an seinen Inhalt zur Folge. Rechtllich ist dies nicht zu beanstanden. Indessen steht wiederum nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin fest, daß auch diese Art und Weise, in der sie ihre Preisbindung zur Durchführung bringen wollte und will, eben nur für einen bestimmten Kreis ihrer Abnehmer gilt und galt und weder für sich allein noch zusammen mit dem Reverssystem die Abnehmerschaft überhaupt erfaßte und erfassen sollte.

Nun hat die Klägerin allerdings zur Bindung ihrer sonstigen Kundenkreise noch einen dritten Weg eingeschlagen. Es soll sich dabei nach ihrer Darstellung um die „Einzelbestellungen im täglichen Verkehr, insbesondere mit Feinkosthändlern“ handeln. Dabei wird wiederum ein Formblatt verwendet, das auf der Vorderseite links oben in verschiedener Druckstärke den Vordruck „Bestätigung und Rechnung“ und im Eingang den Vermerk trägt: „Wir sandten Ihnen laut Auftrag, den wir hiermit unter Zugrundelegung unserer umstehenden Geschäftsbedingungen dankend bestätigen“. Anschließend hieran folgt die Aufmachung der Rechnung. Auf der Rückseite des Formblatts sind wieder dieselben Geschäftsbedingungen und die Preisbindungsklauseln abgedruckt, wie bei den bloßen Bestätigungsschreiben. Nun ist feststehende Rechtsprechung, daß, weil die Rechnung nach Abschluß des Geschäftes übersandt wird und Rechnungen im allgemeinen nur

zur Angabe der Warenmenge und des Preises dienen, sog. Fakturenkaufeln unbeachtlich sind und insbesondere nicht durch Stillschweigen des Abnehmers Vertragsinhalt werden. Der Revision kann zu gegeben werden, daß die rechtliche Beurteilung anders ist, wenn die Rechnung ihrerseits Bestandteil eines Bestätigungsschreibens ist, und daß es nicht darauf entscheidend ankommen kann, ob Auftragsbestätigung und Rechnung in zwei Urkunden getrennt oder in einer Urkunde miteinander verbunden sind. Mit Recht nimmt jedoch das Berufungsgericht an, im Fall der Verbindung von Rechnung und Auftragsbestätigung müßten beide so zeitig abgesandt werden, daß der Empfänger noch vor Eingang und Annahme der Ware in der Lage sei, den Bedingungen der Auftragsbestätigung zu widersprechen. Andernfalls werden die Bedingungen der Auftragsbestätigung als solcher eben nicht Vertragsinhalt, sondern sie haben dann nur die Bedeutung eines einseitigen Vermerks des Verkäufers, den der Besteller ohne Rechtsnachteil unbeachtet lassen kann. Der Vorberrichter sieht nun in Übereinstimmung mit dem Landgericht als erwiesen an, daß in der hier in Betracht kommenden Zeit die mit der Rechnung verbundenen Auftragsbestätigungen sehr häufig bei den Abnehmern der Klägerin erst nach Eingang der bestellten Waren eingegangen sind, und zwar deshalb, weil die Anweisung zur Lieferung schon vor Absendung der mit der Rechnung verbundenen Auftragsbestätigung erteilt wurde. Bei solcher Sachlage könnte allerdings keine Rede sein von einer „lückenlosen“ Bindung der Abnehmer auf Grund einer derartigen Handhabung des Systems. Nun rügt die Revision in diesem Zusammenhang Verletzung des § 286 BPO. um deswillen, weil der Berufsrichter nicht auf die mit dem Zeugnis des Vertreters R. der Klägerin unter Beweis gestellte Behauptung eingegangen sei, daß Rechnung und Auftragsbestätigung jeweils sofort abgeschickt und daß der Spediteur gleichzeitig angewiesen worden sei, dem Kunden die Ware anzurufen, sodas, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, Rechnung und Bestätigung dem Kunden vor der Ware zugegangen seien. Der Zeuge R. ist aber schon im ersten Rechtszug vernommen worden und hat bekundet, es könne sein, daß „früher“ die Auslieferungsanweisung vor der Rechnung und Bestätigung abgegangen sei; erst seit die Klägerin angeordnet habe, daß diese Schriftstücke vor Auslieferung der Ware an die Kunden abzusenden seien, werde dementsprechend verfahren. Diese Weisung ist aber erst lange

nach Prozeßbeginn, und zwar, wie die Klägerin selbst vorträgt, erst im November 1929 nach Erledigung eines Teils der Beweisaufnahme des ersten Rechtszuges erteilt worden. Wenn deshalb das Berufungsgericht, zumal in Berücksichtigung auch des sonstigen Beweisergebnisses, diesen Beweis Antrag für unerheblich hält, so verstößt dies weder gegen § 286 ZPO. noch gegen das sachliche Recht. Die Revision rügt ferner, daß der Berufungsrichter auf die weitere, mit den schon vernommenen Zeugen R. und P. unter Beweis gestellte Behauptung der Klägerin nicht eingegangen sei, wonach bei „Einzelbestellungen“ durch neue Kunden diese schriftlich, mündlich oder fernmündlich darauf hingewiesen worden sein sollen, daß die festgesetzten Wiederverkaufspreise eingehalten werden müßten und daß im Fall der Weiterveräußerung an Wiederverkäufer diesen die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen sei. Allein einmal hatte der Zeuge P. schon im ersten Rechtszug über diesen Punkt ausgesagt. Sodann hat aber der Vorderrichter, offensichtlich in Würdigung des sonstigen Ergebnisses der Beweisaufnahme, die Überzeugung erlangt, daß auch einer etwaigen Bestätigung des Beweisfages durch den Zeugen R. angesichts der entgegenstehenden Angaben anderer Zeugen keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden könnte. Gegen diese rein tatsächliche Würdigung kann die Revision nicht ankämpfen.

Rechtlich belanglos ist bei dieser Sachlage, ob die Klägerin bei sich bietender Gelegenheit ihre Abnehmer auf die Preisbindung hinweist. Dieser Hinweis geschieht nur den bisherigen Abnehmern gegenüber. Waren sie hieran nicht vorher gebunden, so würden sie es auch hierdurch nicht. Die Bemerkte auf Preislisten und anderen Geschäftspapieren konnten von Rechts herheblichkeit für solche Bestellungen sein, die auf Grund dieser Papiere erfolgten, oder wenn die Preisbindung sonstwie Vertragsinhalt geworden war, z. B. beim echten kaufmännischen Bestätigungsschreiben oder beim Reversvertrag. Insofern gilt für die Klägerin durchaus nichts Besonderes. Sie kann ihre Preisbindungen nur auf demselben Wege und auf dieselbe Weise für ihre Abnehmer zu Vertragspflichten machen, wie dies auch sonst im Geschäfts- und Rechtsleben geschehen muß. Ob in Händlerkreisen mehr oder weniger bekannt war, daß die Klägerin für ihre Weinbrandmarken — sei es im allgemeinen oder für die Weinbrandmarke „Wsbach Uralt“ — das System der Bindung der zweiten Hand angenommen hatte, kann gleichfalls für die Frage der Bindung ihrer

Abnehmer nicht ausschlaggebend sein. Das befreit sie, wenn anders ihre Abnehmer rechtlich gebunden sein sollen, nicht von der Notwendigkeit, hierzu die auch sonst zur Begründung schuldrechtlicher Vertragspflichten erforderlichen Voraussetzungen zu verwirklichen. Das kann aber, soweit sie nicht den Weg des Reversvertrags geht, nur in der Weise geschehen, daß, wie auch sonst in aller Regel, die Preisbindung zum Bestandteil des einzelnen Kaufgeschäfts gemacht wird. Demgegenüber schlägt auch der Hinweis der Revision auf das in OMR. 1929 S. 115 = JW. 1929 S. 249 Nr. 6, S. 1218 Nr. 27 veröffentlichte Urteil des erkennenden Senats vom 26. Oktober 1928 nicht durch. Dort handelte es sich einmal um die besonderen Verhältnisse im Buchhändlergewerbe und um das Ladenpreissystem, im übrigen aber darum, daß jeweils bei der Lieferung selbst auf die Ladenpreisklausel hingewiesen wurde, die Ware also mit diesem Hinweis in den Besitz des Abnehmers gelangte und trotzdem unbeanstandet angenommen wurde. So widelte sich aber nach den einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts der Geschäftsverkehr der Klägerin bis weit in das Jahr 1929 hinein nicht ab. Vielmehr ging jedenfalls bis dahin nicht selten einem Teil der sonst von der Preisbindung nicht erfaßten Abnehmer die Ware zu, ehe sie die mit der Rechnung verbundene Auftragsbestätigung in Händen hatten, die erst die Bindungsklausel enthielt.

Demgegenüber schlagen auch die weiteren Revisionsrügen aus § 286 ZPO. nicht durch. Ebenjowenig kann zugegeben werden, daß das Berufungsgericht gegen §§ 133, 157 BGB. oder gegen § 1 UnWG. verstoßen habe. Will die Klägerin gegen Außenseiter so vorgehen, wie sie es tut, dann muß sie ihr Preisbindungssystem so aufbauen und handhaben, daß — abgesehen von vereinzelt unvermeidlichen Fehlschlägen — die Abnehmer theoretisch und praktisch auch wirklich insgesamt erfaßt werden. Das wäre z. B. bei einheitlicher Durchführung des Reverssystems der Fall gewesen. Die Klägerin ist nicht diesen Weg gegangen; aus welchen Gründen, ist unerheblich. Wesentlich ist nur, ob das von ihr gewählte Verfahren grundsätzlich und in seiner praktischen Handhabung die zweifelstfreie Gewähr für eine anderweitige rechtliche Bindung der Kunden an die Preiskette bot. Gerade daran fehlte es aber.